

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Pädagogik

Vom 31.03.2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Pädagogik der KU wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der KU sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zielsetzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

In das Zulassungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung respektieren.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und dessen Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 5 Quoten, Auswahlverfahren

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an:
 1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 2. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium),
 3. 5 v. H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind,
 4. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
 5. 5 v. H. für qualifiziert Berufstätige gem. Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen.

²Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Für jede Quote in Satz 1 muss jedoch wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ⁴Der Anteil der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 zu vergebenden Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerbungen.
- (2) ¹Die übrigen Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber wie folgt vergeben:
 1. Zu 90 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. zu 10 v. H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.
- (4) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 6 Verbesserung der Durchschnittsnote

- (1) ¹Die nach der HZV ermittelte Durchschnittsnote verbessert sich bei Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben und die

1. mindestens ein Jahr in einem zusammenhängenden hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer kirchlichen, karitativen oder sozialen Einrichtung standen, durch Abzug von 0,2;
2. ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet haben, durch Abzug von 0,2;
3. sich mindestens ein Jahr im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 engagiert haben, dies aber in der Begrifflichkeit nicht einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst entspricht, durch einen Abzug von 0,2;
4. über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch zwei Jahre in einer kirchlichen, karitativen oder sozialen Einrichtung eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübten, durch Abzug von 0,1.
5. eine abgeschlossene, in der Regel dreijährige Ausbildung in einem sozialen, pflegerischen oder therapeutischen Beruf nachweisen, durch Abzug von 0,4;
6. eine abgeschlossene, in der Regel weniger als drei Jahre umfassende Ausbildung in einem Beruf nach Nr. 5 nachweisen, durch Abzug von 0,3;
7. ein Lehramtsstudium parallel studieren, durch Abzug von 0,2.

²Einschlägigen Berufe gemäß Satz 1 Nr. 5 sind u.a.: Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Logopäde/in, Physiotherapeut/in; einschlägige Berufe gemäß Satz 1 Nr. 6 sind u.a.: Erziehungshelfer/in, Heilerziehungspflegehelfer/in, Sanitäter/in. ³Die Nachweise über Beschäftigungen oder Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 7 sind schriftlich in amtlich beglaubigter Abschrift dem Antrag beizufügen. ⁴Die Abzüge von Satz 1 Nrn. 1 bis 7 werden nicht kumuliert. ⁵Wenn mehr als eine Voraussetzung gegeben ist, wird der höhere Abzug in Ansatz gebracht.

- (2) Aus dem Nachweis über das Anstellungsverhältnis gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 muss hervorgehen, dass es sich vorrangig um eine pflegerische, betreuerische oder erzieherische Tätigkeit handelt.

§ 7 Zulassungsbescheid

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Nachrückverfahren, Losverfahren

- (1) ¹Nach Abschluss des Hauptverfahrens werden nicht in Anspruch genommene Studienplätze im Rahmen von bis zu drei Nachrückverfahren vergeben. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) ¹Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid vergeben. ²Darüber hinaus können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben.

- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 9

Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Januar 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 30. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Februar 2015; Az.: X.2-H2413.3.EIC/6/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 31. März 2015


Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 31. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2015.